

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 31

18. Juli 1983

E 21410 B

	TEIL I
	ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
Inhalt:	1) Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung - KGO)
	2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (KGO)
	3) Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung - KBO)
	4) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung (KBO)
	TEIL II
	REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung - KGO)

in der Fassung vom 25. Mai 1982

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juni 1983

AZ 30.00 Nr. 94

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 25. Mai 1982 (Abl. Bd. 50 S. 435) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung neu bekanntgemacht.

I. Kirchengemeinde

§ 1

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und

christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

§ 2

Die Kirchengemeinde wird von den Gemeindegliedern ihres Bezirks gebildet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

§ 3

(1) Kirchengemeinden können sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 durch Ortssatzung geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kirchengemeinden gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Gesamtkirchengemeinden.

§ 4

Bestehende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bleiben erhalten, soweit nicht eine Änderung nach § 5 eintritt. Tochtergemeinden werden selbständige Kirchengemeinden.

§ 5

(1) Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und über Änderungen in der Begrenzung ihrer Bezirke entscheidet auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

§ 6

(1) Kirchengemeindeglieder sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs ihren Wohnsitz oder bei dessen Fehlen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben.

(2) Hat ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche einen Wohnsitz, so kann es wählen, wel-

cher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde seines Hauptwohnsitzes.

(3) Die ständigen und die unständigen Pfarrer gehören mit ihren evangelischen Familienangehörigen der Kirchengemeinde an, für die sie bestellt sind, auch wenn sie außerhalb dieser Kirchengemeinde wohnen.

(4) Gleiches wie in Absatz 3 kann für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter einer Kirchengemeinde und ihre evangelischen Familienangehörigen mit Genehmigung des Oberkirchenrats zugelassen werden.

(5) Für besondere Verhältnisse, namentlich bei Grenzorten, können im Verordnungsweg Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 7

(1) Über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde hat in Zweifelsfällen der Kirchengemeinderat zu entscheiden. Erheben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

(2) Gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats ist, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, innerhalb der Ausschußfrist von zwei Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

§ 8

Jedes Kirchengemeindeglied hat nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen Anteil an dem von der Kirche dargebotenen Wort und Sakrament, den kirchlichen Einrichtungen und Rechten.

§ 9

Pflicht des Kirchengemeindeglieds ist es, in Treue gegen die Landeskirche sich am kirchlichen Leben zu beteiligen, das Wohl der Gemeinde zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, die ihm übertragenen kirchlichen Ehrenämter zu verwalten und seinen Anteil am kirchlichen Aufwand zu tragen.

§ 10

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erlischt durch Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthalts in ihrem Bezirk (§ 6), durch Austritt oder Ausschluß aus der Kirche.

(2) Wer nach staatlicher Vorschrift den Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung vollzogen hat, wird auch von der Kirche als nicht mehr ihr zugehörig betrachtet.

(3) Der Ausschluß aus der Kirche wird durch den Oberkirchenrat verfügt. Hierfür sind die geltenden oder vom Oberkirchenrat zu erlassenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht der Weg der kirchlichen Gesetzgebung beschritten wird. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats ist Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig.

(4) Das Erlöschen der Zugehörigkeit zur Kirche hat den Wegfall der kirchlichen Mitgliedsrechte, insbesondere des Anspruchs auf kirchliche Handlungen und Benützung der kirchlichen Einrichtungen zur Folge.

II. Kirchengemeinderat

1. Bestellung

§ 11

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind:

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderäte);
2. die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälat und die Frühprediger;
3. der Kirchenpfleger, sofern ein solcher bestellt ist (§ 37 Abs. 5);
4. die von den Mitgliedern der Nummern 1-3 nach § 12 Abs. 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Mitglieder können nicht sein

1. die hauptberuflichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, soweit sie nicht Mitglieder kraft Gesetzes sind;
2. der Ehegatte eines Mitglieds. Werden beide Ehegatten gleichzeitig gewählt, tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ehegatten von Mitgliedern kraft Gesetzes können nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(3) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen;
2. Vikare und Vikarinnen, die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder des Kirchengemeinderats sind;

3. der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Abs. 1);
4. der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern er nicht nach Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht nach Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

§ 12

(1) Die Zahl der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis achtzehn.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen; jedoch darf die Zahl der Zugewählten ein Viertel der gewählten Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) nicht überschreiten. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden.

§ 13

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten gewählt.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinderäte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In den Fällen des § 35 erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter.

2. Wirkungskreis

§ 15

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in anderen kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 16

(1) Kirchengemeinderat und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, daß das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Kirchengemeinderäte und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§ 17

Der Kirchengemeinderat nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden.

§ 18

(1) Der Kirchengemeinderat führt den Haushalt der Kirchengemeinde und verwaltet das Ortskirchenvermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist, ebenso den Anteil an den teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen. Seiner Verwaltung untersteht auch das Kirchenopfer, soweit es nicht vom Kirchenpräsidenten einem anderen Zweck zugewiesen ist (vgl. im übrigen §§ 41 bis 48).

(2) Der Kirchengemeinderat bildet die ortskirchliche Steuervertretung.

§ 19

Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude.

§ 20

(1) Unbeschadet des Aufsichtsrechts des Oberkirchenrats entscheidet der Kirchengemeinderat über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazu gehörenden Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dasselbe gilt für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.

(2) Verstößt ein Beschluß nach dem Erachten eines der beiden Vorsitzenden gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 oder 3, oder erhebt der geschäftsführende Pfarrer (§ 23 Abs. 5) Einsprache gegen einen Beschluß, durch den ein kirchliches Gebäude anderen Personen zu gottesdienstlichen Handlungen eingeräumt werden soll, so ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen, bis zu welcher der Beschluß nicht ausgeführt werden darf.

3. Geschäftsführung

§ 21

(1) Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern.

(2) Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

(3) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt. Der erste Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Kirchengemeinderat soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über Vorgänge in der Kirchengemeinde regelmäßig informieren.

§ 22

Der Kirchengemeinderat muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

§ 23

(1) Der Kirchengemeinderat hat einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit entscheidet der Kirchengemeinderat, ob der Pfarrer oder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats den ersten Vorsitz führen soll. Während seiner Amtszeit kann der Kirchengemeinderat erneut entscheiden, wenn

1. einer der beiden Vorsitzenden aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet,
2. die Vorsitzenden einer erneuten Entscheidung zustimmen oder
3. der gewählte Vorsitzende von seinem Amt zurücktritt.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat, daß ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll, so ist die Wahl alsbald durchzuführen; der Pfarrer ist zweiter Vorsitzender. Beschließt der Kirchengemeinderat, daß der Pfarrer den ersten Vorsitz führen soll, so ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied zum zweiten Vorsitzenden zu wählen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich.

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 oder einer Wahl nach Absatz 3, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten, nimmt der Pfarrer den Vorsitz im Kirchengemeinderat vorläufig wahr. Kommt die Entscheidung oder Wahl nicht rechtzeitig zustande, so ist der Pfarrer erster Vorsitzender. Es ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats zum zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführender Pfarrer).

(6) Der gewählte Vorsitzende (Absatz 3) ist vom zuständigen Dekan für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) in seiner jeweiligen Fassung zu ernennen.

§ 24

(1) Der erste und der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung gegenseitig. Muß der geschäftsführende Pfarrer (§ 23 Abs. 5) längere Zeit vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung dem Stellvertreter im Pfarramt übertragen.

(3) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Kirchengemeinderats. Der Kirchengemeinderat kann die Leitung einer Sitzung auch einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von

Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

(6) Sind die beiden Vorsitzenden bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder aus sonstigen Gründen gleichzeitig an der Sitzungsleitung verhindert, so hat ein anderes Mitglied, das der Kirchengemeinderat für diese Fälle aus seiner Mitte wählt, die Leitung der Verhandlungen.

(7) Tritt der Kirchengemeinderat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zusammen, so kann deren Vertreter die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

§ 25

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, sind die Erschienenen beschlußfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

§ 26

(1) Der Kirchengemeinderat kann Berater zu den Sitzungen zuziehen.

(2) Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Abs. 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiter der Kirchengemeinde und der Kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.

§ 27

Mitglieder des Kirchengemeinderats sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

§ 28

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden.

(3) Bei Wahlen und Stellenbesetzungen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los.

§ 29

Beschlüsse über Angelegenheiten von weniger großer Bedeutung, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, können schriftlich im Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht; über den Beschluß ist ein Eintrag im Verhandlungsbuch (§ 30 Abs. 1) zu machen.

§ 30

(1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift, das Verhandlungsbuch, geführt.

(2) Der Kirchengemeinderat wählt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Die Niederschriften werden von einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben.

(4) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch und aus den Akten des Kirchengemeinderats werden vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden beglaubigt, die zum Vollzug der Beschlüsse erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen von diesen oder dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 31

(1) Über die Angelegenheiten, die ihnen durch ihre amtliche Stellung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung durch Beschluß des Kirchengemeinderats angeordnet oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen staatlichen Behörden vorgeschrieben ist. Insbesondere haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats in gleicher Weise wie die bürgerlichen Behörden deren amtliche Mitteilungen geheimzuhalten; dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

§ 32

Der Kirchengemeinderat kann zur Aussprache über bedeutsamere Angelegenheiten des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. Die Versammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 23 Abs. 1 und 2) geleitet. Sie kann jedoch keine für die Kirchengemeinde bindenden Beschlüsse fassen.

4. Ausscheiden und Entlassung von gewählten und zugewählten Mitgliedern und Auflösung des Kirchengemeinderats

§ 33

(1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Änderung des Wohnsitzes oder durch Verlust der Kirchenmitgliedschaft seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.

(2) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats seine Wählbarkeit auf andere Weise, so ist es aus dem Kirchengemeinderat zu entlassen. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über eine Entlassung nach Absatz 2. Gegen seinen Beschluß ist binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(4) Die Entlassung kann auch vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchengemeinderats verfügt werden. Der Oberkirchenrat ist ferner befugt, ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied vorläufig vom Amt zu entheben, wenn Gründe vorliegen, die zu seiner Entlassung führen können.

§ 34

(1) Wenn der Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er durch den Oberkirchenrat aufgelöst werden.

(2) Mit der Auflösung ist die sofortige Neuwahl anzuordnen.

(3) Wird der Kirchengemeinderat binnen Jahresfrist zum zweitenmal aufgelöst, so findet § 35 entsprechende Anwendung.

5. Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen

§ 35

(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn

1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist oder
3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, oder aus dem Kirchengemeinderat ausscheiden, daß die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist.

(2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens drei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen.

(3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 32 entsprechend.

§ 36

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderats wegen persönlicher Beteiligung an einer Angelegenheit verhindert sind (§ 27), daß Beschlußfähigkeit eintritt, so kommen in dieser Sache die Befugnisse des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zu.

III. Kirchenpfleger und andere Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 37

(1) Der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Regel auf sechs Jahre, jedoch mindestens auf drei Jahre gewählt. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Dekanatamts. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Kirchenpfleger eine Vergütung.

(4) Von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats können nur die gewählten oder zugewählten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; für ein zum Kirchenpfleger bestelltes Mitglied ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. Februar 1982 (Abl. Bd. 50 S. 211) in ihrer jeweiligen Fassung zu wählen.

(5) In den einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortsatzung bestimmen, daß ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall

sind die verbleibenden Aufgaben des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 5) zu übertragen.

(6) Der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.

§ 38

(1) Der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluß des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Er ist dem Kirchengemeinderat unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderat überwacht seine Amtsführung, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für seine unmittelbare Beaufsichtigung, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.

§ 39

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurruesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter.

(2) Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Für bestimmte Berufsgruppen kann durch Verordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 40

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

IV. Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen

1. Allgemeines

§ 41

(1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Kirchengemeinden, über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwesen sowie über die im Eigentum von Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze werden im Verordnungsweg getroffen.

§ 42

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und der Kirchenpfleger, sind für ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.

(2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

2. Haushaltsplan und Rechnung

§ 43

(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Vorschlags über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt.

(2) Der Haushaltsplan wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuß (§§ 55 und 56) entworfen und vom Kirchengemeinderat festgestellt. Er ist dem Kirchenbezirksausschuß zur Genehmigung vorzulegen, nach deren Erteilung während der vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen und sodann von den in Satz 1 genannten Stellen und dem Kirchenpfleger zu vollziehen.

§ 44

(1) Reichen die ordentlichen Einnahmen und die vorhandenen verfügbaren Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben nicht zu, so hat der Kirchengemeinderat gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans über die Deckung des Fehlbetrags Beschluß zu fassen. Soweit der Finanzbedarf nicht durch freiwillige Beiträge und den Ertrag der Ortskirchensteuer gedeckt werden kann, erhält die Kirchengemeinde nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer.

(2) Der auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer gerichtete Beschluß hat den aufzubringenden Betrag und den Besteuerungsmaßstab festzustellen. Er bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Die Ortskirchensteuer wird im übrigen gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erhoben.

§ 45

(1) Zur Bestreitung solcher Ausgaben, für welche die Deckungsmittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlauf der Haushalts-

periode eingehen, können Kassenkredite aufgenommen werden. Abgesehen hiervon ist die Aufnahme von Darlehen nur zur Tilgung älterer Darlehen oder zur Deckung außerordentlicher, nicht regelmäßig wiederkehrender Ausgaben zulässig, deren Bestreitung aus anderen Mitteln nicht möglich ist.

(2) Für die Tilgung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Darlehen ist ein Plan aufzustellen, der die Abtragung innerhalb eines bestimmten Zeitraums sichert (§ 50 Abs. 1 Nr. 7).

§ 46

Unterläßt es der Kirchengemeinderat, eine anerkannte oder durch vollstreckbare Entscheidung festgestellte Verbindlichkeit der Kirchengemeinde innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist zu erfüllen, so ist der Oberkirchenrat vorbehaltlich bestehender staatlicher Bestimmungen befugt, die notwendigen Ausgaben in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde einzustellen und die Beschaffung der erforderlichen Steuermittel anzuordnen.

§ 47

(1) In der Kirchenpflegrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

(2) Die abgeschlossene Kirchenpflegrechnung ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen, sodann während der vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen und hierauf dem landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung des Kirchenpflegers Beschluß zu fassen.

(3) Rechnungsbeilagen sind von der öffentlichen Auslegung ausgeschlossen.

3. Kirchliche Denkmale, Kunstwerke und Urkunden

§ 48

(1) Die Vorschriften für den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen und Kunstwerken im Eigentum der Kirchengemeinde werden, soweit nicht staatliche Bestimmungen gelten, im Ordnungsweg getroffen.

(2) Gleiches gilt für den Schutz und die Erhaltung von Urkunden sowie geschichtlich wertvollen Akten und Druckwerken.

V. Aufsicht über die Kirchengemeinden

§ 49

(1) Die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden hat der Oberkirchenrat.

(2) Die unmittelbare kirchliche Aufsicht kommt dem Dekan nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat gegebenen Vorschriften, dem Kirchenbezirksausschuß in den durch Gesetz bestimmten Fällen zu.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit erforderlichenfalls die Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften anzuhalten.

(4) Die Kirchengemeinde kann gegen die vom Dekanatamt oder Kirchenbezirksausschuß in Ausübung ihres Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen oder Entscheidungen Beschwerde beim Oberkirchenrat erheben.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden.

§ 50

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten der Kirchengemeinde auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei Ausscheidungen und Abfindungen gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes (RegBl. 1906 S. 255) und Artikel 15 Abs. 2 des Lehrereinkommengesetzes vom 8. August 1907 (RegBl. S. 338) in der Fassung von § 76 Abs. 3 des staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), sowie bei nachträglicher Änderung der aus Anlaß dieser Ausscheidungen und Abfindungen getroffenen Vereinbarung;
3. bei jeder Verfügung des Kirchengemeinderats über ortskirchliche Pfarrbesoldungsteile;
4. bei der Aufhebung einer ortskirchlichen Stiftung oder Veränderung ihres Zwecks;
5. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten der Kirchengemeinde;
6. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
7. bei der Aufnahme von Darlehen einschließlich des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 45 handelt;

8. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
9. beim Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, sofern er nicht zur Ablösung von Kapitalschulden dient;
10. bei wichtigen Bauvorhaben der Kirchengemeinde.

(2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

VI. Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse

1. Gesamtkirchengemeinde

§ 51

(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, die von den beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Die Ortssatzung bestimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe und trifft Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gesamtkirchengemeinde und der ihr angehörenden Kirchengemeinden.

(3) Die Änderung der Ortssatzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats und ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 52

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Abs. 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. § 11 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptamtlichen Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 53

(1) In großen Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats nur sind:

1. die beiden Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinderäte sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender eines der beteiligten Kirchengemeinderäte ist,
2. die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
3. weitere von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen; ein Kirchengemeinderat wählt nicht mehr als vier Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.

(3) § 52 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 54

(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind:

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist,
2. der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. § 53 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

2. Ausschüsse

§ 55

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von

besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuß zur Vorberatung gegeben werden.

(2) Dem Verwaltungsausschuß kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats im Rechtsmittelverfahren eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuß (Steuerausschuß) bestellt werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt.

(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie der Kirchenpfleger sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.

§ 56

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens vierzehn, so kann der Kirchengemeinderat durch Ortssatzung bestimmen, daß beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.

(2) Kirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeinderat können zur Vorberatung ihrer Verhandlungen beratende Ausschüsse bilden.

(3) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats oder des Gesamtkirchengemeinderats sind. Bei beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 darf ihre Zahl ein Viertel der Mitglieder nicht überschreiten.

3. Geschäftsführung

§ 57

(1) Vorsitzende des Engeren Rats sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

(2) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats). Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann der Kirchengemeinderat andere Vorsitzende wählen.

(3) Die Ausschüsse nach § 56 wählen einen Vorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Die Sitzungen des Engeren Rats, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach § 56 sind nicht öffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt.

(5) Im übrigen finden die für die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen

§ 58

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortsatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 59

Die Regelung der Verhältnisse von Militärkirchengemeinden bleibt der Verordnung vorbehalten.

§ 60

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

Stuttgart, den 3. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Vom 26. April 1983

Aufgrund von § 60 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. Bd. 50 S. 455) wird verordnet:

§ 1

Zu § 1 KGO:

1. Die Kirchengemeinden schaffen und erhalten Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und in den Grenzen ihrer Möglichkeiten, z. B. Kindergärten, Diakoniestationen und ähnliches. Sie sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 verantwortlich für die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinde. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für die Kirchengemeinde errichtet oder ihr zugeordnet sind (§ 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. Mai 1971 – Abl. Bd. 44 S. 399).

Zu § 5 KGO:

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanatämter, zu deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden gehören. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Zu § 6 KGO:

3. Die Mitglieder der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf sind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zur Evangelischen Landessynode wahlberechtigt und wählbar (Nummer 4 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dem Kirchenbezirk Ravensburg sowie der Kirchengemeinde Wäldle-Winterbach – Abl. Bd. 45 S. 95). Sie gelten insoweit als Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche (§§ 38 und 39 der Kirchlichen Wahlordnung 1964 in der Fassung vom 25. Februar 1982 – Abl. Bd. 50 S. 211).

Zu § 7 KGO:

4. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch Übergabe gegen schriftliches Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
5. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

Zu § 11 KGO:

6. „Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind
 - a) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer),
 - b) unständige Pfarrer, die einen Seelsorgebezirk aufgrund Verfügung des Oberkirchenrats geschäftsordnungsmäßig versehen,
 - c) Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Pfarrstelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstelle ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist, wenn sie mit einem Predigtamt in dieser Kirchengemeinde ständig betraut sind;
 Näheres über den Umfang des Predigtamtes regelt die Geschäftsordnung der Pfarrämter.

Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.

7. „Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer, Pfarrer im Wartestand oder Pfarrer im Ruhestand. Im übrigen wird der ordentliche Stellvertreter vom Dekanatamt bestimmt (Nummern 16.1 und 16.2 der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer vom 21. Februar 1978 – Abl. Bd. 48 S. 74).
8. „Hauptberufliche Mitarbeiter“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde beteiligt ist. Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde

angehört, haben, können Mitglieder im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes sein.

9. Sind beide Ehegatten Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2, so legt der Oberkirchenrat fest, welcher der beiden Ehegatten Mitglied des Kirchengemeinderats ist. Der andere Ehegatte kann beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen.
10. Die in § 11 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung des Kirchengemeinderats eine Tagesordnung.

Zu § 12 KGO:

11. Die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 in den Kirchengemeinderat zu wählenden Mitglieder wird innerhalb des in § 12 festgelegten Rahmens vom Oberkirchenrat auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats festgesetzt. Ist eine Neufestsetzung erforderlich, so erfolgt sie auf den Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen.
12. Bei der Zuwahl nach § 12 Abs. 2 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Abs. 5) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 11 Abs. 2 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

Zu § 13 KGO:

13. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Wohnplätze, insbesondere solche, die im Wohnplatzverzeichnis der bürgerlichen Gemeinde ausgewiesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat.
14. Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird entsprechend der Nummer 11 dieser Verordnung festgesetzt.

Zu § 18 KGO:

15. Das Kirchenopfer wird in der Regel in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt. Vor der Aufstellung der Büchsen sind diese darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind. Büchsen, bei denen Geldstücke ohne Öffnung des Schlosses entnommen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

16. Die Opferbüchsen sind unverzüglich nach Schluß einer Veranstaltung, bei der ein Kirchenopfer eingesammelt wurde, zu entleeren. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt und ist eine mehrmalige Entleerung der Opferbüchsen nicht zweckmäßig, so müssen die Büchsen in der Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen in einem verschließbaren, für Dritte unzugänglichen Raum aufbewahrt werden. Bei der Entleerung müssen mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen anwesend sein.
17. Das Kirchenopfer muß entweder unmittelbar nach der Entleerung der Opferbüchsen oder in vom Kirchengemeinderat festzulegenden Zeitabständen, spätestens alle zwei Monate, gezählt werden. Im letzteren Fall ist der Inhalt der Opferbüchsen in einen verschließbaren Sammelbehälter zu verbringen, der seinerseits in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren ist. Die Schlüssel zu Sammelbehälter und Schrank müssen von verschiedenen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen verwahrt werden.
18. Das Kirchenopfer wird von mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Opferzählern gezählt und anschließend von der Kirchenpflege vereinnahmt. Das Ergebnis der Zählung ist schriftlich festzuhalten und von den Opferzählern durch Unterzeichnung zu bestätigen.
19. Für Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes ist vom Kirchengemeinderat eine besondere Regelung zu treffen.
20. Für Kirchenopfer, die nicht für Zwecke der Kirchengemeinde selbst bestimmt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Sie sind vor Weitergabe an den Empfänger von der Kirchenpflege in Einnahme und Ausgabe zu verbuchen.
21. Wird bei einer nicht kirchlichen oder nicht landeskirchlichen Veranstaltung in einem kirchlichen Raum Geld für die Zwecke des Veranstalters gesammelt, so bleibt diesem die Zählung und Vereinnahmung überlassen. Wenn möglich, sind hierbei die regelmäßig verwendeten Opferbüchsen der Kirchengemeinde nicht zu verwenden.

Zu § 20 KGO:

22. Der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind insbesondere Veranstaltungen, die der Ausübung und Verbreitung einer außerchristlichen Religion oder Weltanschauung dienen. In der Regel sind solche Veranstaltungen auch den Interessen der Landeskirche zuwider.

Zu § 21 KGO:

23. Der erste Vorsitzende lädt den Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig mit, über welche Gegenstände verhandelt

werden und ob die Sitzung ganz oder teilweise nichtöffentlich sein soll. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 9). Nichtöffentlich ist nach § 31 unter anderem über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

24. Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.
25. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats widerspricht. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen in einer öffentlichen Sitzung nicht verlesen werden. §§ 11 Abs. 3 und 26 gelten auch für nichtöffentliche Sitzungen.
26. Der Leiter der Sitzung hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Im Fall eines in der Sitzung zutage tretenden pflichtwidrigen Verhaltens oder der Ungebühr seitens eines Mitglieds ist er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann der Sitzungsleiter einzelne Zuhörer nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluß des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu § 22 KGO:

27. Statt einer außerordentlichen Sitzung kann nach § 22 auch verlangt werden, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Der Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats oder Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

Zu § 23 KGO:

28. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats mit seinem ersten Zusammentreten.
29. Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 2 sind die in Nummer 6 dieser Verordnung genannten Pfarrer und Pfarrerinnen, mit Ausnahme der unständigen Pfarrer, die eine Kirchengemeinde nur teilweise versehen, und der Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen obliegt der erste oder zweite Vorsitz im Kirchengemeinderat dem geschäftsführenden Pfarrer. Der Vorsitz bleibt mit derje-

nigen Pfarrstelle verbunden, mit der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung verbunden ist, bis der Oberkirchenrat etwas anderes bestimmt.

30. Die Ernennung des gewählten Vorsitzenden zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) in seiner jeweiligen Fassung. Die Ernennungsurkunde wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet und ausgehändigt. Der Vorsitzende erhält als Ehrenbeamter eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe, mit welcher die gesamten Unkosten und Auslagen im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Umfang der übernommenen Geschäfte (§ 24 Abs. 1); sie wird – vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung durch den Oberkirchenrat – durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde gilt die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. Bd. 48 S. 235) in ihrer jeweiligen Fassung.

Zu § 24 KGO:

31. Die Geschäftsführung umfaßt alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde, wie Mission, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Verwaltung usw. und beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter und die Koordination der Gesamtarbeit. Diese Aufgaben sind unter den beiden Vorsitzenden aufzuteilen, soweit sie nicht zu den besonderen Aufgaben des ersten Vorsitzenden gehören (§ 21 Abs. 1 und 3 sowie Nummer 39 dieser Verordnung). Die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 24 Abs. 5), bleibt unberührt. Nicht zu den Geschäftsführungsaufgaben, gehören die besonderen pfarramtlichen Aufgaben, wie Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen, Seelsorge, christliche Unterweisung und Führung der Kirchenbücher.
32. Der geschäftsführende Pfarrer hat die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen, auf ihnen den Tag des Einlaufs zu vermerken und sie unter fortlaufenden Nummern in ein von ihm zu führendes Verzeichnis (Diarium) einzutragen. Schriftstücke, die einen Arbeitsbereich des anderen Vorsitzenden betreffen, sind an diesen weiterzuleiten. Er gibt sie nach Erledigung mit dem Erledigungsvermerk an den geschäftsführenden Pfarrer zurück.

33. Die beiden Vorsitzenden bereiten die zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Beratungsgegenstände für die Sitzung des Kirchengemeinderats vor und sorgen für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.
34. Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden den Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchengemeinde führt derjenige Vorsitzende, in dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen.
35. Beide Vorsitzende führen das landeskirchliche Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde (amtliche Bezeichnung)“. Das pfarramtliche Dienstsiegel ist den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten.
36. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrnehmung der einem Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 5 übertragenen Aufgaben entscheidet der Kirchengemeinderat.

Zu § 25 KGO:

37. Stimmberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Bei der Ermittlung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Das gleiche gilt, wenn bei einer nicht besetzten Pfarrstelle die Stellvertretung noch nicht geregelt ist. Ist ein Mitglied nach § 27 von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlußfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.
38. In der nach § 25 Abs. 2 ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die zweite Einladung handelt und daß über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluß gefaßt werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommende Gegenstände gilt § 25 Abs. 1.

Zu § 26 KGO:

39. Der erste Vorsitzende kann im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden Berater zur Sitzung einladen (§ 26 Abs. 1). Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob und inwieweit sie bei Beratung und Beschlußfassung anwesend sein sollen. Er kann auch beschließen, daß bestimmte Personen regelmäßig als Berater zu den Sitzungen eingeladen werden.

Zu § 27 KGO:

40. Wer an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. Zuvor ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
41. Ein unmittelbarer persönlicher Vorteil oder Nachteil liegt zum Beispiel dann vor, wenn darüber entschieden wird, ob die Kirchengemeinde von einem Mitglied des Kirchengemeinderats, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern ein Grundstück kauft, ob die Kirchengemeinde einen Bauauftrag an eine der genannten Personen vergibt, ob sie eine der genannten Personen als Mitarbeiter der Kirchengemeinde anstellt usw.

Zu § 28 KGO:

42. Eine Wahl kann beliebig oft wiederholt werden, solange die nach § 28 Abs. 1 oder anderen Vorschriften erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Eine Stichwahl ist möglich, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Zu § 30 KGO:

43. In der Niederschrift sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats, die Zahl der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in die Niederschrift aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefaßten Beschlüsse notwendig ist. In begründeten Fällen kann auf Verlangen eines Mitglieds dessen abweichende Meinung unter Namensnennung vermerkt werden.
44. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats zur Kenntnis zu bringen. Erhebt sich Widerspruch gegen ihren Inhalt, so ist hierüber Beschluß zu fassen. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörigen Unterlagen einzusehen.
45. Gehört der Schriftführer und sein Stellvertreter nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 31) zu verpflichten.
46. Die Niederschriften sind von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gehört der Schriftführer dem Kirchengemeinderat nicht an, so wird die Niederschrift außerdem von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterzeichnet. Kirchengemeinderäte, die an der Sitzung oder der Beratung und Entscheidung über

einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Übernimmt im Fall des § 24 Abs. 7 der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen, so unterzeichnet er insoweit die Niederschrift anstelle des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

Zu § 31 KGO:

47. Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

Zu § 33 KGO:

48. Für die Entlassung nach § 33 Abs. 2 bis 4 gelten die Nummern 4 und 5 dieser Verordnung entsprechend. Für die Wahl der erforderlichen Ersatzmitglieder gilt § 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung.

Zu § 35 KGO:

49. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Für die Zahl der Mitglieder gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

Zu § 37 KGO:

50. Soll ein Kirchenpfleger zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf oder auf Probe möglich. Ist eine Ernennung auf Probe vorgesehen, so soll der Bewerber auf höchstens fünf Jahre gewählt werden.

Zu § 38 KGO:

51. „Andere Stellen“ im Sinne des § 38 Abs. 1 sind insbesondere Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften zur gemeinsamen Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften sowie die Kirchlichen Verwaltungsstellen.
52. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Kirchenpflegers obliegt demjenigen Vorsitzenden, der nach § 24 Abs. 1 für seinen Arbeitsbereich zuständig ist. Die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung I vom 12. April 1955 (Abl. Bd. 36 S. 259) in ihrer jeweiligen Fassung sind dabei zu beachten.

Zu § 39 KGO:

53. Soweit nicht durch die Kirchengemeindeordnung oder aufgrund der Kirchengemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt wird, gelten für die

Mitarbeiter der Kirchengemeinde die Bestimmungen des Kirchenbeamtenengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) und der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 7. Juli 1970 (Abl. Bd. 44 S. 230) in ihrer jeweiligen Fassung.

54. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiter obliegt dem Vorsitzenden, der nach § 24 Abs. 1 für ihren Arbeitsbereich zuständig ist. Sie kann auch einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 5 übertragen werden.
55. Eine abweichende Regelung nach § 39 Abs. 2 trifft zum Beispiel die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (Abl. Bd. 48 S. 457) für die Dienstaufsicht über die Katecheten.

Zu § 41 KGO:

56. Nähere Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Kirchengemeinde treffen insbesondere die Verwaltungsverordnung I und die Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. Juli 1979 (Abl. Bd. 48 S. 349) in ihrer jeweiligen Fassung.

Zu § 43 KGO:

57. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Zu § 44 KGO:

58. Zuständig für die Genehmigung des Steuerbeschlusses ist der Kirchenbezirksausschuß. Nummer 29 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung vom 26. April 1983 (Abl. Bd. 50 S. 475) bleibt unberührt.

Zu § 48 KGO:

59. Bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1971 S. 209, abgedruckt in Abl. Bd. 45 S. 111) in seiner jeweiligen Fassung ist die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen. Eine Verfügung über Urkunden, Akten, Druckwerke und andere Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie eine Verfügung über Kunstgegenstände ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig; § 50 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die Vernichtung von Gegenständen nach Satz 2. Die leihweise Überlassung von Gegenständen nach Satz 2 über 10 Jahre hinaus ist nicht zulässig.

Zu § 50 KGO:

60. Genehmigungspflichtig nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z.B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.
61. Von der Genehmigungspflicht nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 sind ausgenommen Versicherungsverträge, Teillieferungsverträge (Strom, Gas, usw.), Wartungsverträge sowie Miet- und Pachtverträge, wenn nicht die ordentliche Kündigung ausgeschlossen werden soll. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind außerdem Dienstverträge, wenn sie nicht von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung abweichen.
62. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.
63. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind. Im übrigen sind Umbauten und Instandsetzungen wichtige Bauvorhaben in folgenden Fällen:
- a) in Kirchengemeinden von mehr als 30 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 200 000 DM,
 - b) in Kirchengemeinden von mehr als 20 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 100 000 DM,
 - c) in Kirchengemeinden von mehr als 10 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 75 000 DM,
 - d) in Kirchengemeinden bis zu 10 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 50 000 DM.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder der zur Unterhaltung des Bauwesens verpflichteten Kirchengemeinden am Ende des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahrs. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenzen ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Die Sonderbestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden sowie über Orgeln und Glocken bleiben unberührt.

Zu § 52 KGO:

64. „Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde“ im Sinne des § 52 sind Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist. Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest ob sie Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind. Ist der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde zugleich Kirchenpfleger

einer oder mehrerer der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden, so hat er im Gesamtkirchengemeinderat nur eine Stimme.

Zu § 53 KGO:

65. „Große Gesamtkirchengemeinden“ im Sinne des § 53 sind Gesamtkirchengemeinden, denen mindestens fünf Kirchengemeinden angehören.
66. Maßstab für die in der Ortssatzung festzulegende Zahl der weiteren Mitglieder nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist die Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden. Änderungen der Gemeindegliederzahl während der Amtszeit bleiben unberücksichtigt.

Zu § 54 KGO:

67. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 sind z. B. die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Wahl des Kirchenpflegers, die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten.

Zu § 55 KGO:

68. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung im Sinne des § 55 Abs. 1 gehört neben der Verwaltung des Sach- und Geldvermögens auch die Haushaltsführung. Die Zuständigkeit des Kirchenpflegers bleibt unberührt.
69. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 sind z. B. der Ortskirchensteuerbeschuß, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Entlastung des Kirchenpflegers, die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten, und wichtige Personalentscheidungen. Das Nähere kann in einer Ortssatzung geregelt werden.

Zu § 56 KGO:

70. In der Ortssatzung sind unter anderem die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse zu regeln. Mitglieder beschließender Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sind, müssen zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein. Sie sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 zu verpflichten.
71. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 56 Abs. 1 sind z. B. die in Nummer 69 dieser Verordnung genannten Aufgaben.

72. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats) sind berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, auch wenn sie demselben nicht als Mitglied angehören.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 31), zuletzt geändert am 26. Februar 1974 (Abl. Bd. 46 S. 80), tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der amtierenden Gremien gelten weiter bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder.

Stuttgart, den 3. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke

(Kirchenbezirksordnung – KBO)

in der Fassung vom 18. August 1982

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juni 1983

AZ 30.00 Nr. 94

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenbezirksordnung vom 18. August 1982 (Abl. Bd. 50 S. 447) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbezirksordnung neu bekanntgemacht.

I. Kirchenbezirk

§ 1

(1) Der Kirchenbezirk ist der aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks gebildete kirchliche Gemeindeverband. Er ist eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

(2) Im Kirchenbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche in Zeugnis und Dienst wirksam.

(3) Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuß und Dekan geleitet.

(4) Der Kirchenbezirk nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Ortsgemeinde oder einer Gruppe benachbarter Ortsgemeinden übersteigen oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Kirchenbezirk mit den kirchlichen Werken, ihren Anstalten und Einrichtungen und mit benachbarten Kirchenbezirken zusammen. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen und Verbänden in seinem Bereich.

§ 2

(1) Die Neubildung oder Aufhebung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz; Änderungen in der Begrenzung der Bezirke verfügt auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchenbezirken getroffenen Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

II. Bezirkssynode

§ 3

(1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.

(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4),
2. die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit

dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälat und die Frühprediger,

3. die Pfarrer und Pfarrerrinnen des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt,
4. der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekan,
5. der Rechner des Kirchenbezirks,
6. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist.

Hauptberufliche Mitarbeiter des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, können nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein, soweit sie ihr nicht kraft Gesetzes angehören.

(3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung vom 25. Februar 1982 (Abl. Bd. 50 S. 211) gilt sinngemäß.

(4) Durch Satzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß im Kirchenbezirk tätige Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 Mitglieder der Bezirkssynode sind, dieser kraft Amtes angehören.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Satzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer dem Dekan nur diejenigen ein Pfarramt im Bezirk versiehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen Mitglieder der Bezirkssynode sind, die nach § 23 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. Bd. 50 S. 455) erste oder zweite Vorsitzende eines Kirchengemeinderats sind.

§ 4

(1) Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Kirchengemeinderat zu wählenden Bezirkssynodalen entspricht der Zahl der Pfarrer, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirkssynode angehören. In Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle wird je ein Bezirkssynodaler gewählt. Die Bezirkssynode kann durch Satzung (§ 27) die Zahl der in größeren Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zu wählenden Bezirkssynodalen erhöhen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 5 ist durch Satzung (§ 27) die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen festzusetzen. In einer Kirchengemeinde dürfen nicht mehr als zwei Synodale gewählt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat wählt die zu wählenden Bezirkssynodalen aus seiner Mitte.

(4) Für die gewählten Bezirkssynodalen sind ebensoviele Ersatzsynodale zu wählen, die im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl eintreten. Ist kein Ersatzsynodaler mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.

(5) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind zu der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich und unter Mitteilung des Zwecks einzuladen.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekan alsbald durch einen Auszug aus dem Verhandlungsbuch mitzuteilen.

(7) Der Kirchenbezirksausschuß (§ 16) prüft das Wahlergebnis. Über Beanstandungen entscheidet die Bezirkssynode und auf Anrufen endgültig der Oberkirchenrat.

§ 5

(1) Die Wahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und der Ersatzsynodalen erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren, eine Nachwahl und eine Zuwahl bis zum Ende dieses Zeitraums.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.

(3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft hat das Ausscheiden des Gewählten zur Folge.

§ 6

Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist ein Ehrenamt. Reisekosten werden den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern von der Kirchengemeinde, den übrigen Mitgliedern vom Kirchenbezirk erstattet.

§ 7

Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenbezirk;
2. Beratung der Berichte des Dekans und des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;
3. Beratung und Beschlußfassung über Einrichtungen und Dienste des Kirchenbezirks;
4. Beschlußfassung über den Erlaß von Bezirkssatzungen (§ 27);
5. Zuwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3);
6. Beratung und Beschlußfassung über Eingaben, die an die Bezirkssynode gerichtet werden.

§ 8

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Bezirkssynode vorbehalten:

1. Feststellung des Haushaltsplans und Beschlußfassung über die Erhebung einer Bezirksumlage (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2);
2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Entlastung des Rechners (§ 22 Abs. 5);
3. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung (z. B. § 25 Abs. 2).

§ 9

(1) Die Bezirkssynode hält jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung.

(2) Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bezirkssynode unter Angabe von Gründen beantragt oder vom Kirchenbezirksausschuß beschlossen oder vom Oberkirchenrat angeordnet wird.

§ 10

(1) Die Bezirkssynode entscheidet spätestens in ihrer zweiten Sitzung, ob für die Dauer ihrer Amtszeit der Dekan oder ein gewählter oder zugewählter Bezirkssynodaler den Vorsitz führen soll. Während ihrer Amtszeit kann die Bezirkssynode erneut entscheiden, wenn

- a) der Vorsitzende aus der Bezirkssynode ausscheidet,
- b) der Vorsitzende einer erneuten Entscheidung zustimmt, oder
- c) ein gewählter Vorsitzender von seinem Amt zurücktritt.

(2) Beschließt die Bezirkssynode, daß ein gewählter oder zugewählter Bezirkssynodaler den Vorsitz führen soll, so wird in der gleichen Sitzung der Vorsitzende gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich. Der Dekan ist stellvertretender Vorsitzender.

(3) Beschließt die Bezirkssynode, daß der Dekan den Vorsitz führen soll, so wird in der gleichen Sitzung ein gewählter oder zugewählter Bezirkssynodaler zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kommt eine Entscheidung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig zustande, so ist der Dekan Vorsitzender der Bezirkssynode. Es ist alsbald ein gewählter oder zugewählter Bezirkssynodaler zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(5) Bis feststeht, wer Vorsitzender ist (Absätze 1-4), nimmt der Dekan den Vorsitz vorläufig wahr.

(6) Der Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuß (§ 14 Abs. 1). Im Jahr der Visitation durch den Prälaten wird eine Sitzung in seinem Einvernehmen einberufen.

(7) Dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für den Schuldekan im Rahmen seines Arbeitsbereichs.

(8) Die Bezirkssynode kann für einzelne Sitzungen aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter wählen.

(9) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(10) Der Schriftführer und ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Bezirkssynode gewählt.

§ 11

Der Zusammentritt der Bezirkssynode und die Namen der aus der Kirchengemeinde gewählten Synodalen werden am vorhergehenden Sonntag im Hauptgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. Der Tagung wird dabei fürbittend gedacht.

§ 12

Die Bezirkssynode wird durch gottesdienstliche Feier eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 13

(1) Die Bezirkssynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach Absatz 1 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.

(4) Bei Wahlen und Stellenbesetzungen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los.

§ 14

(1) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden aufgrund der Anträge des Kirchenbezirksausschusses oder der aus der Mitte der Versammlung gestell-

ten Anträge gefaßt und werden zur Ausführung an den Kirchenbezirksausschuß überwiesen.

(2) Zur Vorberatung oder Ausführung der Beschlüsse in einzelnen Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, die der Bezirkssynode oder, solange sie nicht versammelt ist, dem Kirchenbezirksausschuß unterstellt und an deren Weisungen gebunden sind.

(3) Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden können. Sie entscheiden auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall des Ausscheidens eintritt, soweit nicht durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist; die Satzung kann auch für den Fall der Verhinderung Stellvertreter vorsehen.

(4) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Die Ausschußsitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 15

(1) Die Sitzungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Bezirkssynode, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Bezirkssynodalen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.

(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Bezirk gehört, im Kirchenbezirk tätige Pfarrer, Vertreter von Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, Vikare und Vikarinnen, die im Bezirk tätig sind, die leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter des Bezirks und ein Vertreter der Kirchlichen Verwal-

tungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Andere Berater kann der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden.

III. Kirchenbezirksausschuß

§ 16

(1) Der Kirchenbezirksausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Bezirkssynode,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode,
3. zwei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen,
4. vier weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen,
5. dem Rechner des Kirchenbezirks.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, so wählt der Kirchenbezirksausschuß ein weiteres Ersatzmitglied.

(3) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 3 und 4) um bis zu vier Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. der Schuldekan,
2. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses,
3. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle, wenn eine solche für den Kirchenbezirk besteht.

(5) Die Bezirkssynode kann einen der Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, als beratendes Mitglied in den Kirchenbezirksausschuß wählen.

(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

§ 17

(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bereitet die Verhandlungen der Bezirkssynode vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und besorgt die Geschäfte, solange die Bezirkssynode nicht versammelt ist;

2. er unterstützt den Dekan auf dessen Wunsch in Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;
 3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;
 4. er führt den Haushalt des Kirchenbezirks und verwaltet dessen Vermögen sowie die für den Kirchenbezirk bestimmten Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
 5. er übt in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden;
 6. er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter des Kirchenbezirks im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken.
- (2) Über seine Tätigkeit erstattet er bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritt der Bezirkssynode Bericht.

§ 18

(1) Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses ist der Dekan. Sein Stellvertreter ist der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Muß der Dekan längere Zeit vertreten werden, so kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung dem Stellvertreter im Dekanatam übertragen.

(2) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(3) Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder. Auf die Beschlußfassung finden im übrigen die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.

(4) Die Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über die Vorgänge im Kirchenbezirk in angemessener Weise unterrichten.

(6) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift (Verhandlungsbuch) geführt. Der Ausschuß kann einen Schriftführer bestellen, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht.

§ 19

Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder sein Stellvertreter vertritt den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20

(1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Kirchenbezirksausschuß entworfen und von der Bezirkssynode festgestellt.

§ 21

(1) Für die gemeinsamen Bedürfnisse kann der Kirchenbezirk von den Kirchengemeinden des Bezirks eine Umlage gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erheben.

(2) Die Höhe der Umlage und der Umlagemaßstab werden von der Bezirkssynode festgesetzt.

§ 22

(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder einen Rechner auf sechs, mindestens jedoch auf drei Jahre. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Rechner eine Vergütung.

(4) Der Rechner ist zu verpflichten.

(5) In der Kirchenbezirksrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbezirks, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen. Die abgeschlossene Rechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat die Bezirkssynode über die Entlastung des Rechners zu beschließen.

§ 23

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Bezirkssynode steht die Einsichtnahme in den Haushaltsplan und in die Rechnung zu.

§ 24

Weitere Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Kirchenbezirke sowie über die dienstrechtlichen Verhältnisse und Gehaltsbezüge der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter bleiben der Verordnung vorbehalten.

V. Aufsicht über den Kirchenbezirk

§ 25

(1) Die Verwaltung des Kirchenbezirks untersteht der Aufsicht des Oberkirchenrats.

(2) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten des Kirchenbezirks auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei der Aufhebung einer Stiftung des Kirchenbezirks oder der Veränderung ihres Zwecks;
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;
4. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die den Kirchenbezirk auf Dauer verpflichten;
5. bei der Aufnahme von Darlehen einschließlich des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 45 der Kirchengemeindeordnung handelt;
6. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
7. bei wichtigen Bauvorhaben des Kirchenbezirks;
8. bei Erhebung und Festsetzung einer Umlage nach § 21.

(3) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 2 können durch Verordnung zugelassen werden.

(4) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden.

VI. Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart

§ 26

Die Aufgaben des Kirchenbezirks und seiner Organe werden im Kirchenbezirk Stuttgart von der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und ihren Organen wahrgenommen. Für die Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. Das Nähere wird im Verordnungsweg geregelt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 27

Der Kirchenbezirk kann auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes Bezirkssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 28

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

Stuttgart, den 3. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung (KBO)

Vom 26. April 1983

Aufgrund von § 28 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 18. August 1982 (Abl. Bd. 50 S. 487) wird verordnet:

§ 1

Zu § 2 KBO:

1. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Dekanatämter, Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Zu § 3 KBO:

2. „Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinden“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind
 - a) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden des Kirchenbezirks gilt (Gemeindepfarrer),
 - b) unständige Pfarrer, die einen Seelsorgebezirk aufgrund Verfügung des Oberkirchenrats geschäftsordnungsmäßig selbständig versehen,
 - c) Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Pfarrstelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstelle ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zugeordnet ist, wenn sie mit einem Predigtamt in dieser Kirchengemeinde ständig betraut sind; Näheres über den Umfang des Predigtamtes regelt die Geschäftsordnung der Pfarrämter.

Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.

3. „Pfarrer und Pfarrerinnen des Kirchenbezirks“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle des Kirchenbezirks ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dem Kirchenbezirk zugeordnet ist. Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen gilt Nummer 2 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

4. „Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer, Pfarrer im Wartestand oder Pfarrer im Ruhestand. Im übrigen wird der ordentliche Stellvertreter vom Dekanatamt bestimmt (Nummern 16.1 und 16.2 der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer vom 21. Februar 1978 – Abl. Bd. 48 S. 74).
5. „Hauptberufliche Mitarbeiter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiter, die der Aufsicht des Kirchenbezirks oder kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung der Kirchenbezirk oder kirchliche Verband beteiligt ist.
6. Bei der Zuwahl nach § 3 Abs. 3 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung in der Bezirkssynode vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein können, ist ausgeschlossen.
7. „Im Kirchenbezirk tätige Pfarrer und Pfarrerinnen“ im Sinne des § 3 Abs. 4 sind z. B. von der Landeskirche zu einem Dienst in einer diakonischen, missionarischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtung freigestellte Pfarrer.

Zu § 4 KBO:

8. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 wählt jeder Kirchengemeinderat sovielen Bezirkssynodale aus seiner Mitte, daß ihre Zahl der Zahl der Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde nach Nummer 2 dieser Verordnung entspricht.

Zu § 6 KBO:

9. Für die Erstattung der Reisekosten ist die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. Bd. 48 S. 235) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Zu § 7 KBO:

10. Die Beschäftigung mit biblisch-theologischen Themen soll neben den anderen Aufgaben der Bezirkssynode nicht vernachlässigt werden.

11. Zu den anderen Arbeitsberichten im Sinne des § 7 Nr. 2 gehört z. B. der Bericht des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle.

Zu §§ 9, 10, 13, 14, 15 und 18 KBO:

12. Die für den Kirchengemeinderat und seine Ausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften (Einladung zu den Sitzungen, Sitzungsleitung, Aufrechterhaltung der Ordnung, Beschlußfassung, Niederschrift) sind auf die Bezirkssynode, den Kirchenbezirksausschuß und die übrigen Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

Zu § 14 KBO:

13. „Aufgrund eines Kirchengesetzes“ erlassene Bestimmungen (§ 14 Abs. 3) sind Rechtsverordnungen.
14. Mitglieder beschließender Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder einer Bezirkssynode sind, müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein. Sie sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. Bd. 50 S. 455) zu verpflichten.

Zu § 15 KBO:

15. Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 31 der Kirchengemeindeordnung besonders hinzuweisen.
16. Die in § 15 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung der Bezirkssynode eine Tagesordnung.

Zu § 16 KBO:

17. Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 versehen, sind die in den Nummern 2 und 3 dieser Verordnung genannten Pfarrer und Pfarrerrinnen.
18. Für die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Ausschußmitglieder ist die entsprechende Anzahl von theologischen und nichttheologischen Ersatzmitgliedern für den Fall des Ausscheidens zu wählen.
19. Für die in § 16 Abs. 4 genannten Personen gilt Nummer 16 dieser Verordnung entsprechend.
20. Ein nach § 16 Abs. 5 von der Bezirkssynode gewählter Landessynodaler wird zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen und kann beratend daran teilnehmen. Nummer 16 dieser Verordnung gilt entsprechend.

Zu § 17 KBO:

21. Eine abweichende Regelung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 trifft z. B. die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (Abl. Bd. 48 S. 457) für die Dienstaufsicht über die Katecheten.

Zu § 18 KBO:

22. Für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses gilt Nummer 9 dieser Verordnung.

Zu § 20 KBO:

23. Die Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der evangelischen Kirchengemeinden vom 12. April 1955 (Abl. Bd. 36 S. 259) in ihrer jeweiligen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

Zu § 22 KBO:

24. Soll ein Rechner zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf oder auf Probe möglich. Ist eine Ernennung auf Probe vorgesehen, so soll der Bewerber auf höchstens fünf Jahre gewählt werden.

Zu § 25 KBO:

25. Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z. B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1971 S. 209, abgedruckt in Abl. Bd. 45 S. 111) in seiner jeweiligen Fassung.
26. Von der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 sind ausgenommen Versicherungsverträge, Teillieferungsverträge (z. B. Strom, Gas usw.), Wartungsverträge sowie Miet- und Pachtverträge, wenn nicht die ordentliche Kündigung ausgeschlossen werden soll. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind außerdem Dienstverträge, wenn sie nicht von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 7. Juli 1970 (Abl. Bd. 44 S. 230) in ihrer jeweiligen Fassung abweichen.
27. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.
28. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 7 sind alle Neubauten, außerdem Umbauten und Instandsetzungen, wenn der Bauaufwand 200 000 DM übersteigt. Bei Aufwendungen zur künstlerischen

Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenze ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedürfen stets der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Zu § 26 KBO:

29. Die Aufgaben der Bezirkssynode werden im Kirchenbezirk Stuttgart vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart wahrgenommen. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 4 Abs. 4, §§ 6, 11 und 12 sowie § 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Steuerbeschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats und der Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Wer im übrigen die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses wahrnimmt, bestimmt die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats vertreten je einzeln den Kirchenbezirk Stuttgart gerichtlich und außergerichtlich (§ 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 49) tritt gleichzeitig außer Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der amtierenden Gremien gelten weiter bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder.

Stuttgart, den 3. Juni 1983

D. Hans v. Keler

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)